

# Satzung

des

## Karnevalverein Weiterstadt e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalverein Weiterstadt e.V.“ (Kurzform: KVW).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weiterstadt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt mit der Nummer VR 953 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen, der Teilnahme an Umzügen und der Förderung des Jugendkarnevals.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vereinstätigkeit eine Aufwandsentschädigung in den Grenzen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Motto

1. Das Motto des Vereins ist „Allen wohl und niemand weh“. Leitgedanken jedweden Handelns sollen unter diesem Motto stehen.
2. Für die Durchführung der Veranstaltungen gilt der Grundsatz „Sauber die Norm, urwüchsig die Form“.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **4.1 Erwerb**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.
3. Genehmigt wird die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem Beitrittsmonat fällig.

### **4.2 Pflichten**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich:
  - a. zur Zahlung des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
  - b. Die Satzung anzuerkennen.
  - c. Den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

### **4.3 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beitragsarten sind:
  - a. Familienbeitrag (mindestens 1 Erwachsener und 1 Kind)
  - b. Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - c. Schüler und Studenten (ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit gültigem Nachweis von Schule, Ausbildung oder Studium)
  - d. Kinder (bis Vollendung des 18. Lebensjahres)
3. Der Beitrag wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
4. Von der Beitragspflicht befreit sind Mitglieder mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.
5. Über sonstige Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.
6. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für die letzten 12 Monate nachgewiesen werden können.
7. Mitglieder, die den fälligen Beitrag sowie die Kosten des Mahnverfahrens und anfallende Gebühren aus einer Rücklastschrift nicht gezahlt haben, können von der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzugs ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
8. Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge können sofort angemahnt werden.
9. Die Kosten des Mahnprozesses sowie anfallende Gebühren aus einer Rücklastschrift trägt das säumige Mitglied bzw. die als Beitragszahler angegebene Person.

#### **4.4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung bei der Geschäftsstelle des Karnevalverein Weiterstadt e.V. Die Kündigung ist nur zulässig zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
3. Ist ein Mitglied mehr als ein halbes Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, kann der Vorstand durch Beschluss feststellen, dass die Mitgliedschaft erloschen ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zum Gehör innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor Beschlussfassung zu geben.
4. Wer gegen die in 4.2 festgelegten Pflichten verstößt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er das Vereinsinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig macht.
5. Der Ausschluss kann vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsausschusses ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds; gegen eine solche Anordnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung binnen 1 Monat nach Zustellung des Bescheids angerufen werden.
6. Ein Vereinsausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung noch ausstehender Beitragsrückstände. Nach dem durchzuführenden Vereinsausschlussverfahren steht daher auch die u.U. gerichtliche Geltendmachung der Beitragsschuld.
7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche Eigentum des Karnevalverein Weiterstadt e.V. zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den KVV abzugeben.

### **§ 5 Organe des Vereins**

#### **5.1 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KVV. Sie tritt mindestens einmal jährlich nach der Karnevalskampagne zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder ist abzuhalten, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagespunkte, Zeitpunkt und Ort durch eine Mitteilung auf der Webseite (kvweiterstadt.de) und per E-Mail eingeladen werden. Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht auf andere übertragen werden.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel, der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

7. Die Mitgliederversammlung hört und beschließt alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten des Vereinslebens. Sie nimmt Berichte der Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer (Revisoren), die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - c. Die Entlastung des Vorstandes
  - d. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - e. Beschlussfassung der Ehrenamtszuschale für den Vorstand dem Grunde und der Höhe nach.
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Anträge
  - h. Vereinsauflösung
8. Die Mitgliederversammlung bestellt nach den Grundsätzen für die Vorstandswahl einen Schiedsausschuss. Er besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Sowohl für den Vorsitzenden wie für die zwei Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu wählen. Der Schiedsausschuss entscheidet über den Antrag auf Ausschluss nach einer mündlichen Verhandlung. Die Beteiligten sind bei einer Frist von zwei Wochen zu der Verhandlung zu laden. Erscheint der Antragspartner nicht zur mündlichen Verhandlung und nimmt auch nicht schriftlich Stellung, so entscheidet der Ausschuss ohne Anhörung. Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dem Schiedsausschuss dürfen Mitglieder des Vorstandes nicht angehören.
9. Der erste Vorsitzende des KVW leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert muss die Leitung durch den zweiten Vorsitzenden erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem Protokollführer aus dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Versammlung zugänglich zu machen.

## 5.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den KVW im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Veranstaltungen des KVW im Sinne des § 3 dieser Satzung werden von ihm vorbereitet.
2. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - I. Erstem Vorsitzenden
  - II. Zweitem Vorsitzenden
  - III. Geschäftsführer
  - IV. Schatzmeister
  - V. Präsident
  - VI. Veranstaltungsleiter
  - VII. Erstem Beisitzer
  - VIII. Zweitem Beisitzer
3. Der Vorstand kann erweitert werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Geschäftsführer und Schatzmeister. Vertretungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand mit zwei Personen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
6. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. Gewählt werden die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den jeweiligen Kandidaten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied des KVW mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Wahl beauftragen.
9. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Es ist zulässig, dass eine Person bis zu zwei Vorstandsämter innehat. Zwei Ämter des Vorstand im Sinne des § 26 BGB können nicht auf eine Person vereinigt werden.

### **5.3 Das Große Komitee und der Elferrat des Vereins:**

1. Das Große Komitee des Vereins setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern zusammen.
2. Der Elferrat, mit Ausnahme des Präsidenten, setzt sich aus den Mitgliedern des Großen Rates zusammen.

### **5.4 Die Vorstandschaft:**

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  - I. Vorstand
  - II. General der Garden
  - III. Präsidentin des Damenkomitees
  - IV. Den Ausschussvorsitzenden
  - V. Den Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten
  - VI. Den Ehrenmitgliedern des Vorstands
2. Die Vorstandschaft wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft dies schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen. Die Vorstandschaft findet maximal zwei Mal jährlich statt.

### **§ 6 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins ist jährlich durch mindestens zwei Revisoren zu prüfen. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 7 Ehrungen**

1. Mitglieder, die sich im besonderen Maße um die Belange des KVW verdient gemacht haben oder bereits viele Jahre Mitglied sind, können mit Ehrungen bedacht werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrenordnung des KVW geregelt. Ehrungen im Sinne der Ehrenordnung werden durch den Ehrenausschuss oder den Vorstand vorgeschlagen und durch Vorstandsbeschluss entschieden.

## § 8

### Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind zur nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

## § 9

### Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KVW werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des KVW gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die, zu seiner Person, gespeicherten Daten.
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d. Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des KVW oder sonst für den KVW tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KVW hinaus.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Der KVW gilt als aufgelöst, wenn zwei im Zeitraum eines Vierteljahres zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlungen einen entsprechenden Beschluss mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit herbeiführen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weiterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 11

### Inkrafttreten der Satzung

1. Diese geänderte Satzung ist am 24.05.2018 auf der Mitgliederversammlung in Weiterstadt beschlossen worden. Die Mitglieder stimmten nach Erläuterung und Diskussion im Anschluss der neu verfassten Satzung zu.
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt am 10.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. VR 953 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragene Satzung vom 05.10.2012 ihre Gültigkeit.